

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 52/23

Mainz, 27.05.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.09.2025	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Marienborn

Je in Erbengemeinschaft an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Marienborn	Flur 1 Nr. 30/3	Gebäude- und Freifläche Im Borner Grund 48	84	1948 BV 2
2	Marienborn	Flur 1 Nr. 30/6	Gebäude- und Freifläche Im Borner Grund 48	27	1948 BV 3
	Marienborn	Flur 1 Nr. 30/7	Gebäude- und Freifläche Im Borner Grund 48	33	1948 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit Anbau; keine Unterkellerung, EG (Flur, Wohnzimmer, Küche, Bad, Abstellr., Hausanschlussr.), OG (Flur, Bad, Schlafz., 3 Zimmer, kl. Zimmer), DG (einf. Raum), Massivbau, Baujahr ca. 1720, Wohnfläche ca. 133 m², bewohnt 1-2-geschossiges Nebengebäude; EG (Garage bzw. Lagerfläche), OG (Lagerraum)

Wertermittlungsstichtag 22.04.2024

Die Flurstücke Nr. 30/3, Nr. 30/6 u. 30/7 bilden eine wirtschaftliche Einheit.;

Verkehrswert:

97.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit Anbau; keine Unterkellerung, EG (Flur, Wohnzimmer, Küche, Bad, Abstellr., Hausanschlussr.), OG (Flur, Bad, Schlafz., 3 Zimmer, kl. Zimmer), DG (einf. Raum), Massivbau, Baujahr ca. 1720, Wohnfläche ca. 133 m², bewohnt 1-2-geschossiges Nebengebäude;

EG (Garage bzw. Lagerfläche), OG (Lagerraum)

Wertermittlungstichtag 22.04.2024

Die Flurstücke Nr. 30/3, Nr. 30/6 u. 30/7 bilden eine wirtschaftliche Einheit.;

Verkehrswert: 92.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.